

Antrag 116/I/2019**KDV Marzahn-Hellersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission: Erledigt durch tätiges Handeln (Konsens)****GrundschullehrerInnen mit DDR-Ausbildung ab 01. August 2019 in die EG 13 höhergruppiert / A13 befördert werden**

1 Dass GrundschullehrerInnen mit DDR-Ausbildung ab 01.
2 August 2019 in die EG 13 höhergruppiert / A13 befördert
3 werden, und zwar ohne Verpflichtung zur Fortbildung (30
4 Weiterbildungsstunden nach Antragstellung) und einjäh-
5 riger Wartezeit.

6 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 18. Dezem-
7 ber 2018 die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung
8 beschlossen und damit die rechtlichen Grundlagen für
9 die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 bzw. den
10 Laufbahnzweigwechsel in das Amt A 13 geschaffen (Lehr-
11 amt an Grundschulen).

12 Demnach können Bestandslehrkräfte (L 1-Lehrkräfte, LuKs
13 im Beförderungsamt A12 und Sonderschullehrer mit DDR-
14 Ausbildung) ihr Interesse zu einer 30-stündigen Weiter-
15 bildung innerhalb der nächsten 3 Jahre bekunden. Nach
16 Absolvierung dieser Fortbildung und dem Nachweis der
17 im Vorfeld geleisteten vierjährigen Bewährungszeit an
18 öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatz-
19 schulen, werden sie auf Antrag nach EG 13 höhergruppiert
20 bzw. nach A 13 befördert. Analog haben auch die Lehrkräf-
21 te mit LuK-Ausbildung, die sich in der Besoldungsgrup-
22 pe A11/Entgeltgruppe 10 befinden, die Möglichkeit, nach
23 6 Jahren und einer einjährigen Qualifizierungsmaßnah-
24 me das Beförderungsamt A12/E11 erreichen. Nach einer
25 laufbahnrechtlichen Wartezeit von einem Jahr können sie
26 nach EG 13 höhergruppiert bzw. nach A 13 befördert wer-
27 den.

28 Die Mitglieder der SPD Berlin sollen sich dafür einset-
29 zen, dass die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung
30 in dem o.g. Punkt wie folgt geändert wird:

31 Mit Nachweis der Absolvierung der Fortbildungsvoraus-
32 setzungen in dem Zeitraum 2004 bis zur Beschlussfas-
33 sung 18. Dezember 2018 in Höhe von mindestens 30 Stun-
34 den (1.800 Minuten) und der vierjährigen Bewährungs-
35 zeit, sollen o.g. L 1-Lehrkräfte, LuKs im Beförderungsamt
36 A12 und Sonderschullehrer mit DDR-Ausbildung) auf An-
37 trag ab 01. August 2019 bedingungslos in EG 13 höher-
38 gruppiert bzw. in A 13 befördert werden. Analog dazu
39 sollen Lehrkräfte mit LuK-Ausbildung in EG 11 höhergrup-
40 piert bzw. in A12 befördert und nach der einjährigen lauf-
41 bahnrechtlichen Wartezeit automatisch in EG13/A13 hö-
42 hergruppiert/befördert werden.

43

Begründung

45 Nach gesamtdeutscher Rechtsgrundlage konnten Lehre-
46 rInnen mit DDR-Ausbildung auf Antrag als LehrerInnen im
47 Schuldienst in den Klassenstufen 1-4 weiterarbeiten. Die
48 ca. 6.550 LehrerInnen sind demnach mindestens 30 Jah-
49 re im Schuldienst tätig. Mit Absolvierung von Fortbildun-
50 gen haben sie sich Fachwissen angeeignet, welches sie

51 gewinnbringend in der Schule einsetzen. Zum Teil wur-
52 den über 500 Weiterbildungsstunden (30.000 Minuten)
53 statt der vorgeschriebenen 30 Stunden seit 2004 absol-
54 viert. Viele von ihnen haben nachfolgende Referendare im
55 Vorbereitungsdienst ausgebildet oder waren als Seminar-
56 leiter an Berliner Universitäten temporär tätig und haben
57 somit zu einem echten Mehrwert für das Berliner Schul-
58 system beigetragen.

59

60 Ihre Erfahrungswerte mit mindestens 30 Berufsjahren
61 sind unschätzbar wertvoll für zukünftige Grundschulleh-
62 rer. Sie schaffen mit dem Unterrichten von elementaren
63 Fertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen die Vor-
64 aussetzungen, dass unsere Schülerinnen und Schüler in
65 höheren Klassen Fachkenntnisse erwerben können, um
66 für den Arbeitsmarkt fit gemacht zu werden.

67 In den 90iger Jahren mussten LuKs Weiterbildungen ab-
68 solvieren, um auch in den Klassenstufen 5 und 6 unter-
69 richten zu dürfen. Des weiteren gab es in der DDR kei-
70 ne Möglichkeit, auf einem anderen Bildungsweg jüngere
71 Schüler zu unterrichten.

72 Die Gehaltsdifferenz zwischen ihnen und den neu ein-
73 gestellten Lehrkräften darf so nicht fort bestehen. LuKs
74 haben sich allein wegen ihrer Berufserfahrung und den
75 geleisteten Fortbildungen verdient gemacht, so dass eine
76 Fortbildungsverpflichtung für die Höhergruppierung/Be-
77 förderung als Schikane und Diskriminierung aufgrund der
78 Herkunft gesehen werden und keinesfalls die bisheri-
79 gen Leistungen würdigt.